

Satzung des Muay Thai Bundes Deutschland e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Muay Thai Bund Deutschland e.V. Als Unterbezeichnung führt der Verein die Bezeichnung Bundesfachverband für Muay Thai, Krabi Krabong und Muay Boran.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Grevenbroich.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verein bezweckt die Förderung seiner Mitglieder durch die planmäßige Pflege der thailändischen Kampfkünste Muay Thai, Muay Boran und Krabi Krabong.
2. Der Verein verfolgt diesen Zweck ausschließlich, unmittelbar und selbstlos.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, welche dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.
6. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
7. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können sein
 - natürliche Personen, welche Mitglied eines angeschlossenen Vereins sind
 - juristische Personen, welche Mitglied eines angeschlossenen Vereins sind.
 - Sportvereine und Dojos ab 10 Personen.
 - Muay Thai Landesverbände in Deutschland
2. Über die Aufnahme eines Mitglieds in den Verein beschließt der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitgliedschaft wird erst wirksam mit Zahlung des ersten Beitrages und der Aufnahmegebühr. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu stellen.

3. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss dem Antragsteller schriftlich, mit Angabe des Grundes, innerhalb von 2 Monaten nach Stellung, mitgeteilt werden. Der Antragsteller hat Einspruchsrecht gegen die Ablehnung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch erblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.

§ 4 Austritt

1. Das Mitglied hat seinen Austritt aus dem Verein dem Vorstand in schriftlicher Form mitzuteilen. Ein Austritt ist nur jeweils zum Ende eines laufenden Kalenderjahres möglich. Die Kündigungsfrist für diesen Austritt beträgt 6 Wochen zum Jahresende.

§ 5 Ausschluss

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch den geschäftsführenden Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden.

2. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe der Gründe innerhalb eines Monats nach dem Beschluss mitzuteilen.

3. Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn

- das Mitglied, trotz wiederholter Mahnung, länger als 1 Monat, mit seiner fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist.
- Das Mitglied seine Mitgliedschaft missbraucht.
- Das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt
- Die Sportdisziplin gröblich verletzt
- Gegen die Anordnungen des Vorstandes und Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt
- Das Mitglied unehrenhafte Handlungen innerhalb oder ausserhalb des Vereins zuschulden kommen lässt
- Das Mitglied an nicht genehmigten Sportveranstaltungen im Muay Thai (Thai Boxen), Krabi Krabong oder Muay Boran anderer Gruppierungen oder Verbände teilnimmt, welche nicht den Zielsetzungen des Muay Thai Bundes Deutschland e.V. entsprechen.

4. Das Mitglied muss vor der Beschlussfassung über seinen Ausschluss Gelegenheit erhalten, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Der Ausgeschlossene kann innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Beschlusses gegen seinen Ausschluss Einspruch erheben. Der Einspruch muss schriftlich dem Vorsitzenden des Vereins zugestellt werden.

5. Der Vorstand kann anordnen, dass die Mitgliedschaftsrechte des Ausgeschlossenen bis zur entgeltigen Entscheidung über seinen Ausschluss ruhen.

6. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entgeltig.

7. Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Eine Rückvergütung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Beiträge und Umlagen

1. Die Höhe der Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen für die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitglieder sind verpflichtet, diese entsprechend der jeweiligen Fälligkeitstermine zu entrichten.

2. Umlagen dienen der Deckung ausserordentlicher , von den laufenden Kosten des Vereins, unabhängiger Aufwendungen.

3. Beiträge und Umlagen sind wie zur Zahlung wie folgt fällig:

- Aufnahmebeiträge innerhalb von 2 Wochen nach Mitteilung der Aufnahme
- Jahresbeiträge innerhalb von 2 Wochen nach Mitteilung der Aufnahme bzw. für Altmitglieder bis zum 15.Januar eines jeden Jahres
- Umlagen gemäß Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

4. Der Verein kann ferner ein Entgelt für die Benutzung besonderer Einrichtungen und für Veranstaltungen des Vereins erheben. Die Beschlussfassung darüber obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

5. Der Vorstand ist berechtigt, in Einzelfällen Beiträge und Umlagen zu ermäßigen oder die Zahlung zu stunden.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu den vorgeschriebenen Bedingungen in Anspruch zu nehmen, sowie das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben.

2. Stimmberechtigt sind natürliche Personen, welche das 18.Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen als Vertreter der angeschlossenen Vereine.

3. Für die juristischen Personen nimmt der jeweilige gesetzliche Vertreter deren Stimmrecht wahr. Für die Vereine nimmt der jeweilige Vereinsleiter das Stimmrecht wahr.

4. Auf Verlangen des Vorstandes ist die Stimmrechts-Berechtigung für juristische Personen und Vereinsleiter vorzuweisen.

5. Das passive Wahlrecht steht allen natürlichen Mitgliedern zu, welche das 21.Lebensjahr vollendet haben.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Zu den Pflichten der Mitglieder gehören:
 - Zahlung der festgesetzten Mitgliedsbeiträge
 - Beachtung der Vereinssatzung und der Ordnungen des Vereins
 - Beachtung der Anordnung des Vorstandes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Förderung der in der Satzung festgelegten Grundsätze des Vereins

§ 9 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Ausschuss

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der 2. Jahreshälfte eines jeden Kalenderjahres statt. Sie ist vom Vorstand schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen, mit Bekanntgabe der Tagesordnung, einzuberufen.
3. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn vom Vorstand mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung verlangen. Dem Antrag auf Einberufung der ausserordentlichen Mitgliederversammlung sind die Anträge schriftlich beizufügen.
4. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind mindestens 3 Wochen vor der Versammlung, mit schriftlicher Begründung, an den Vorstand zu richten.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 8 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, welche dann unter allen Umständen beschlussfähig ist.
3. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.
4. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz und diese Satzung nichts anderes vorgeben.

5. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

6. Die Mitgliederversammlung der Landesvertreter wählt den Bundesvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

7. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom 1.Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jeweils 2 Kassenprüfer und einen Stellvertreter. Die beiden Kassenprüfer haben jeweils vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Prüfung der Kasse und Buchführung des Vereins vorzunehmen. Kassenwart und Vorstand haben rechtzeitig alle für diese Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, sowie die nötigen Auskünfte zu erteilen.

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und aussergerichtlich und führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand, gemäß § 26 BGB, besteht aus dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, welche jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.

2. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer einer Geschäftsperiode von 3 Jahren, durch die Versammlung der Landesvertreter, gewählt. Die Wahl erfolgt öffentlich durch Handzeichen. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegeben stimmberechtigten Stimmen.

3. Die Wahl des Vorsitzenden leitet ein von der Versammlung gewähltes Mitglied, welches nach der Wahl des Vorsitzenden diesem die Versammlungsleitung überträgt.

4. Darauf erfolgt die Wahl des Stellvertreters auf Vorschlag des 1.Vorsitzenden. Findet der Vorschlag des Vorsitzenden bzgl. seines Stellvertreters nicht die erforderliche Mehrheit, so ist er berechtigt, sein Amt niederzulegen.

5. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. In den Vorstand können nur Mitglieder berufen werden, welche das 25.Lebensjahr überschritten haben.

6. Der Vorstand kann die Erledigung laufender Angelegenheiten den Ausschussmitgliedern übertragen.

§ 14 Der Ausschuss

1. Dem Ausschuss gehören an:

- der 1.Vorsitzende
- der 2.Vorsitzende
- der Kassenwart
- der Jugendwart

2. Der Ausschuss beschließt über die ihm durch die Satzung übertragenen Aufgaben und über laufende Vereinsangelegenheiten. Dem Ausschuss obliegt auch die Verwaltung des Vereinsvermögens.

3. Die Beschlüsse im Ausschuss werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist. Sitzungsleiter ist der 1.Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

4. Bei Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes im laufenden Geschäftsjahr, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung , einen kommissarischen Nachfolger bestimmen. Dieses Recht gilt jedoch nicht für die Position des 1. und 2.Vorsitzenden.

5. Wichtige Rechtsgeschäfte des Vorstandes, insbesondere solche mit einem Geschäftswert von mehr als 10.000 ,- Euro, bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung des Ausschusses.

§ 15 Haftung

1. Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schäden gegenüber den Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Gleiches gilt auch für die Mitglieder untereinander.

2. Diese Haftungseinschränkung gilt nicht, wenn eine Versicherung in Erfüllung ihres Versicherungsvertrages für den Schadensfall eintreten muss.

§ 16 Geschäftsordnung

1. Der Verein gibt sich durch den Ausschuss auf der Grundlage der Satzung eine Geschäftsordnung.

2. Alle Beschlüsse zur Erstellung , Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit aller Mitglieder des Ausschusses.

§ 17 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, welche keine sonstigen Beschlüsse fassen darf.

Zur Beschlussfassung bedarf es:

- a) Der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen.
- b) Der Anwesenheit von mindestens $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder, welches nach dem Mitgliederverzeichnis zu erreichen ist.
- c) Der Stimmenmehrheit von $\frac{4}{5}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- d) Sind die Voraussetzungen für Ziffer b nicht erfüllt, so ist eine zweite Mitgliederversammlung innerhalb einer Einladungsfrist von 4 Wochen einzuberufen, welche unabhängig von der Zahl der anwesenden bzw. stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim erfolgen.
- e) Mit der Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vermögen dem Deutsch Olympischen Sportbund mit der Auflage zu, es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu nutzen. Die Liquidation erfolgt durch den bisherigen Vorstand als Liquidator.